

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/81a20703-aad0-3879-ae22-1325ef1456b5>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1297 BGB - Kein Antrag auf Eingehung der Ehe, Nichtigkeit eines Strafversprechens

- (1) Aus einem Verlöbnis kann kein Antrag auf Eingehung der Ehe gestellt werden.
- (2) Das Versprechen einer Strafe für den Fall, dass die Eingehung der Ehe unterbleibt, ist nichtig.

